
Kreis Mettmann

Amtsblatt



Amtliches Organ des Kreises Mettmann , des Naherholungszweckverbandes Ittertal , der Volkshochschulzweckverbände Hilden / Haan, Velbert / Heiligenhaus, Mettmann / Wülfrath, des Zweckverbandes Klinikum Niederberg, des Zweckverbandes Gesamtschule Langenfeld-Hilden und des Gesamtschulzweckverbandes Mettmann-Wülfrath

76. Jahrgang

Nr. 14

Freitag, den 15. Mai 2020

Inhaltsverzeichnis

Seite 75-76	Kreis Mettmann	Bekanntmachung der Änderung der Satzung des Zweckverbandes Gesamtschule Langenfeld-Hilden vom 06.05.2020 Öffentliche Zustellung von Bescheiden (Anlage Seite 81-85)
Seite 77	Kreis Mettmann	Bekanntgabe der Offenlegung über die Fortführung des amtlichen Liegenschaftskatasterinformationssystems (ALKIS)
	Kreissparkasse Düsseldorf	Kraftloserklärung
Seite 77 – 80	ZVB Klinikum Niederberg	Bekanntmachung des Jahresabschlusses 2018 sowie die Entlastung des Vorstandsvorstehers für den Jahresabschluss 2018 und Bekanntmachung des Wirtschaftsplan 2020
Seite 81 - 85	Kreis Mettmann	Anlage

Kreis Mettmann

Bekanntmachung der Änderung der Satzung des Zweckverbandes Gesamtschule Langenfeld-Hilden vom 06.05.2020

Satzung Zweckverband Gesamtschule Langenfeld-Hilden

§ 1 Verbandsmitglieder

Die Städte Hilden und Langenfeld bilden aufgrund des § 78 (8) des Schulgesetzes in der Fassung vom 15. Februar 2005 (GV NRW S. 102) zuletzt geändert am 5. April 2011 (GV NRW S. 205) in Verbindung mit dem Gesetz über Kommunale Gemeinschaftsarbeit in der Fassung vom 1. Oktober 1979 (SGV. NRW. 202) geändert durch Gesetz am 12.05.2009 einen Schulverband.

§ 2 Aufgaben

Der Schulverband ist Träger der Gesamtschule in Langenfeld. Die Schule nimmt Schüler/innen aus den Städten Hilden und Langenfeld auf. Unbeschadet der Aufnahmeentscheidung des/der Schulleiters/in im Einzelfall ergibt sich der Anteil der Schüler/innen aus den zwei Städten aus den Vorgaben der Schulverbandsversammlung.

§ 3 Name und Sitz

Der Schulverband führt den Namen: „Zweckverband Gesamtschule Langenfeld – Hilden“. Der Schulverband hat seinen Sitz in Langenfeld.

§ 4 Organe

Organe des Schulverbandes sind die Schulverbandsversammlung und die Schulverbandsvorsteherin/der Schulverbandsvorsteher.

§ 5 Zusammensetzung der Schulverbandsversammlung

- (1) Die Schulverbandsversammlung besteht aus 14 Mitgliedern. Sie werden je zur Hälfte von den Städten Hilden und Langenfeld entsandt.
- (2) Zum Vorsitzenden der Schulverbandsversammlung darf nur ein Vertreter derjenigen Stadt gewählt werden, die nicht den Verbandsvorsteher gem. § 9 stellt.

§ 6 Zuständigkeit der Schulverbandsversammlung

- (1) Die Schulverbandsversammlung entscheidet über alle Angelegenheiten, die nicht als Geschäfte der laufenden Verwaltung (§ 41 GO) auf den/die Schulverbandsvorsteher/in übertragen sind.
- (2) Als durch die Schulverbandsversammlung entschieden gilt: Überschüsse / Defizite werden mit den Überschüssen / Defiziten aus Vorjahren verrechnet. Aufgrund des festgestellten Saldos ergibt sich dann der Einfluss auf die Berechnung der Umlage der Mitgliedsgemeinden. Eine Auszahlung an die Mitglieder ist nicht vorgesehen. Die Schulverbandsversammlung nimmt die Aufgaben eines Rechnungsprüfungsausschusses wahr. Sie bedient sich dabei der Leistungen des Rechnungsprüfungsamtes der nicht die Geschäfte führenden Gemeinde (§9 (4) dieser Satzung).
- (3) Ferner entscheidet die Schulverbandsversammlung über:
 - die Änderung der Satzung,
 - den Beitritt neuer Mitglieder,
 - die Auflösung des Schulverbandes,
 - den Erwerb und die Veräußerung von Grundstücken und sonstigen Vermögenswerten, soweit es sich nicht um Geschäfte der laufenden Verwaltung handelt,
 - die Haushaltssatzung mit Haushaltsplan,
 - die Abnahme des Jahresabschlusses und Entlastung des Verbandsvorstehers,
 - die Aufnahme von Krediten und die Bestellung von Sicherheiten sowie solche Rechtsgeschäfte, die den vorgenannten wirtschaftlich gleichkommen. Hiervon ausgenommen sind Umschuldungen, die den Aufwand für den Zweckverband verringern.
 - die Festlegung und die wesentliche Änderung bei der Aufteilung der Schüler auf die Mitgliedsstädte.

- (4) Sie erteilt oder verweigert die Zustimmung nach § 61 des Schulgesetzes zur Besetzung der Stellen der Schulleitung.

§ 7 Beschlüsse der Schulverbandsversammlung

- (1) Jedes Mitglied der Schulverbandsversammlung hat eine Stimme. Die Schulverbandsversammlung ist beschlussfähig, wenn wenigstens die Hälfte der Zahl der Mitglieder nach § 5 der Satzung anwesend ist.
- (2) Im Falle der Beschlussunfähigkeit der Schulverbandsversammlung ist eine neue Versammlung zu einem mindestens 14 Tage später liegenden Zeitpunkt einzuberufen. Diese Versammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der Erschienenen beschlussfähig; hierauf ist in der erneuten Ladung hinzuweisen.
- (3) Beschlüsse der Schulverbandsversammlung werden mit Stimmenmehrheit gefasst. Kommt die Stimmenmehrheit nicht zustande (Pattsituation), ist die Angelegenheit in einer erneuten Sitzung zu beraten. Bleibt es auch in dieser Sitzung bei Stimmgleichheit, so gibt die Stimme der/des Vorsitzenden den Ausschlag.
- (4) Beschlüsse über
 - die Änderung der Satzung,
 - den Beitritt,
 - die Auflösung des Schulverbandes,
 bedürfen der Mehrheit der Mitglieder der Schulverbandsversammlung nach § 5 der Satzung.
- (5) Beschlüsse über die Änderung der Aufgaben des Schulverbandes bedürfen der Einstimmigkeit.
- (6) Der Beschluss über die Änderung der Satzung, den Beitritt, die Auflösung des Schulverbandes, die Festlegung und die wesentliche Änderung bei der Aufteilung der Schülerplätze auf die Mitgliedsstädte sowie die Änderung der Zuständigkeit bedürfen außerdem der Zustimmung aller Verbandsmitglieder. Diese gilt als erteilt, wenn die einzelnen Verbandsmitglieder nicht innerhalb einer Frist von vier Wochen nach Aufforderung zur Stellungnahme durch den/die Schulverbandsvorsteher/in eine ablehnende Äußerung abgeben. Für Abstimmung und Wahlen gilt im Übrigen § 50 der Gemeindeordnung Nordrhein-Westfalen entsprechend.

§ 8 Sitzung der Schulverbandsversammlung

- (1) Die Schulverbandsversammlung wird schriftlich unter Bekanntgabe der Tagesordnung mit einer Ladungsfrist von 2 Wochen durch den Vorsitzenden einberufen. Sie tritt mindestens zweimal im Rechnungsjahr zusammen. Der Vorsitzende hat sie unverzüglich einzuberufen, wenn ein Drittel der Mitglieder es unter Angabe der zu beratenden Angelegenheiten verlangt.
- (2) Er setzt die Tagesordnung im Einvernehmen mit dem/der Verbandsvorsteher/in fest.
- (3) In besonders dringenden Angelegenheiten kann die Ladungsfrist von 2 Wochen auf eine Woche verkürzt werden.
- (4) Die Sitzungen der Verbandsversammlung sind öffentlich. Wegen ihres vertraulichen Charakters werden in der Regel in nichtöffentlicher Sitzung verhandelt:
 - Personalangelegenheiten
 - Grundstücksangelegenheiten
 - Prozessangelegenheiten
 - Stundung, Niederschlagung und Erlass von Forderungen
 - Vertragsangelegenheiten, insbesondere Vergaben
 - Angelegenheiten der Rechnungsprüfung mit Ausnahme der Beratung des Prüfungsergebnisses
- (5) An den Sitzungen der Verbandsversammlung nimmt der/die Schulleiter/in beratend teil.

§ 9 Schulverbandsvorsteher/in und Vertreter/in

- (1) Der/die Schulverbandsvorsteher/in wird aus der Mitte der Hauptverwaltungsbeamten der Mitgliedsstädte gewählt. Er/Sie führt die Geschäfte des Schulverbandes, soweit für die Erledigung seiner Angelegenheiten nicht die Schulverbandsversammlung zuständig ist. Er/Sie kann sich dabei der Angehörigen der Verwaltung seiner/ihrer Gemeinde bedienen. Im Verhinderungsfalle wird der Verbandsvorsteher von seinem Vertreter im Hauptamt vertreten. Die hierdurch entstehenden persönlichen und sächlichen Kosten trägt der Schulverband. Die Kostenrechnung erfolgt nach dem in der Gemeinde üblichen Verfahren.
- (2) Erklärungen, durch die der Schulverband verpflichtet werden soll, bedürfen der Schriftform. Sie sind von dem Verbandsvorsteher/der Verbandsvorsteherin oder im Verhinderungsfalle von seinem Vertreter im Hauptamt zu unterzeichnen. Dem § 20 Korruptionsbekämpfungsgesetz vom 15.12.2004 (GV NRW S. 498) ist in einer internen Dienstanweisung Rechnung zu tragen.

- (3) Buchungsbelege werden nach den für die geschäftsführende Gemeinde geltenden allgemeinen Richtlinien unterzeichnet.
- (4) Das Rechnungsprüfungsamt der nicht die Geschäfte führenden Mitgliedsgemeinde prüft den Jahresabschluss und das Buchungsgeschäft des Schulverbandes. Die hierdurch entstehenden persönlichen und sächlichen Kosten trägt der Schulverband. Die Kostenrechnung erfolgt nach dem in der jeweils Gemeinde üblichen Verfahren.
- (5) Der Schulverbandsvorsteher/die Schulverbandsvorsteherin ist von dem/der Schulleiter/in über die Aufnahme der Schüler aus den einzelnen Mitgliedsstädten vor Abschluss des Aufnahmeverfahrens zu unterrichten.
- (6) Der Schulverbandsvorsteher/die Schulverbandsvorsteherin vertritt den Schulverband gerichtlich und außergerichtlich.
- (7) Der/die Schulverbandsvorsteher/in ist für die Einstellung, Beförderung und Entlassung von Mitarbeitern (Beamten/innen, Angestellten) nach Maßgabe des Stellenplanes zuständig.

Satzungsänderung

- (8) Abweichend von Absatz 1 Satz 3 bedient sich der Verbandsvorsteher für das Gebäudemanagement einschließlich Instandsetzung und Instandhaltung der Bestandsgebäude sowie Planung und Neubau von Gebäuden für den Schulverband des Referates Gebäudemanagement der Stadt Langenfeld.
- (9) Abweichend von Absatz 1 Satz 3 bedient sich der Verbandsvorsteher für Vergaben der Geschäftsführung des Zweckverbandes der Zentralen Vergabestelle der Stadt Langenfeld.
- (10) Abweichend von Absatz 4 prüft für die an die Vergabestelle der Stadt Langenfeld übertragenen Aufgaben das Rechnungsprüfungsamt der Stadt Langenfeld die Vergaben. Die Prüfungsergebnisse sind dem Rechnungsprüfungsamt der nicht die Geschäfte führende Gemeinde zur Verfügung zu stellen.

§ 10 Deckung des Finanzbedarfes und Wirtschaftsführung

- (1) Der Schulverbandsvorsteher/die Schulverbandsvorsteherin hat alljährlich eine Haushaltssatzung nach den für die Gemeinden geltenden Vorschriften aufzustellen und der Schulverbandsversammlung so rechtzeitig vorzulegen, dass sie unter Wahrung aller Fristen zu Beginn des jeweiligen Haushaltsjahres in Kraft treten kann. Die nicht durch sonstige Erträge gedeckten konsumtiven Aufwendungen des Schulverbandes werden nach der Schülerzahl auf die Verbandsmitglieder verteilt und im Rahmen der Verbandsumlage nach § 19 GKG finanziert. Stichtag für die Ermittlung der Schülerzahl ist der 15. Oktober vor Beginn des Haushaltsjahres. Von den Gesamtkosten ausgenommen sind jedoch die Schülerfahrkosten; diese sind von jedem Verbandsmitglied gesondert zu entrichten. Dabei findet eine genaue Aufteilung der aus Langenfeld und Hilden kommenden Fahrschüler statt. Die Schüler aus fremden Gemeinden werden je zur Hälfte aufgeteilt. Die nicht durch sonstige Erträge gedeckten investiven Ausgaben des Schulverbandes werden ebenfalls nach der Schülerzahl verteilt und per Zuwendungsbescheid der Verbandsmitglieder im Rahmen der Zweckbindung bewilligt und gezahlt.
- (2) Die Verbandsmitglieder leisten am 1. eines jeden Kalenderjahres einen Vorschuss auf die Umlage und Zuwendungen in Höhe eines Viertels des Haushaltsansatzes. Die Abrechnung erfolgt am Schluss des Haushaltsjahres. Überzahlungen von Verbandsmitgliedern sind mit dem nächstfälligen Vorschuss auf die Umlage und Zuwendungen des neuen Haushaltsjahres zu verrechnen.

§ 11 Öffentliche Bekanntmachung

Beschlüsse der Schulverbandsversammlung und sonstige Angelegenheiten des Schulverbandes, die öffentlich bekannt zu machen sind, werden durch einmaligen Abdruck im Amtsblatt des Kreises Mettmann veröffentlicht, soweit in Rechtsvorschriften nicht ausdrücklich etwas anderes vorgeschrieben ist.

§ 12 Auseinandersetzung

- (1) Bei der Auflösung des Schulverbandes oder wenn ein Mitglied ausscheidet, haben die Verbandsmitglieder eine Vereinbarung über die Verteilung des nach Abzug der Verbindlichkeiten verbleibenden Vermögens oder der Schuld zu treffen.
- (2) Kommt eine Vereinbarung nicht innerhalb einer Frist von 6 Monaten nach Auflösung des Schulverbandes zustande, so ist das nach Erfüllung der Verbindlichkeiten verbleibende Vermögen unter Zugrundelegung des Verkehrswertes zu dem Zeitpunkt der Auflösung nach Maßgabe der Verbandsumlage im Durchschnitt der letzten drei Jahresabschlüsse zu verteilen. Sind Schulden vorhanden, so sind diese im gleichen Verhältnis als Forderungen einzuziehen.
- (3) Die hauptamtlich tätigen Bediensteten werden vom Rechtsnachfolger des Zweckverbandes Schulverbandes übernommen; wird der

Zweckverband ohne Rechtsnachfolger aufgelöst, werden die Bediensteten von den Verbandsmitgliedern nach dem Verhältnis ihrer Mitgliederzahl in der Verbandsversammlung übernommen.

- (4) Kommt keine Einigung zustande, entscheidet die Aufsichtsbehörde im Sinne der vorstehenden Absätze.

§ 13 Anwendung der Kommunalverfassung

- (1) Soweit das Gesetz über Kommunale Gemeinschaftsarbeit, das Schulgesetz und diese Satzung nichts Anderes bestimmen, gelten die Vorschriften der Gemeindeordnung Nordrhein-Westfalen sowie das Ortsrecht der geschäftsführenden Gemeinde sinngemäß.
- (2) Vorbehaltlich entgegenstehender oder weitergehender gesetzlicher Vorschriften sind nach Maßgabe des § 108 I Nr. 9 GO NRW die im abgelaufenen Geschäftsjahr gewährten Bezüge und Leistungszulagen von Mitgliedern der Verbandsversammlung und Verbandsvorstehern in der Anlage zum Jahresabschluss nach Personengruppen als auch unter Namensnennung auszuweisen.

§ 14 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt mit dem Tage nach der Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung, die am 01.02.2017 bekannt gemacht wurde, außer Kraft.

Bekanntmachung

Die vorstehende Satzung des Zweckverbandes Gesamtschule Langenfeld-Hilden wurde mit Beschluss der Verbandsversammlung vom 16.03.2020 geändert. Die Zustimmung der Mitgliedsstädte Langenfeld und Hilden zur Satzungsänderung gilt als erteilt. Die Satzungsänderung wurde mit Schreiben des Landrates als untere staatliche Verwaltungsbehörde vom 06.05.2020 entsprechend § 20 Abs. 2 des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit (GKG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 01.10.1979 (GV. NRW. S. 621), zuletzt geändert durch Artikel 9 des Gesetzes vom 23.01.2018 (GV. NRW. S. 90), in Kraft getreten am 02.02.2018, zur Kenntnis genommen.

Die Änderung der Satzung des Zweckverbandes Gesamtschule Langenfeld-Hilden wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Hinweis:

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen beim Zustandekommen dieser Satzungsänderung nach Ablauf eines Jahres seit der Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) diese Satzungsänderung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) die Verbandsvorsteherin / der Verbandsvorsteher hat den Beschluss der Verbandsversammlung vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber dem Zweckverband Gesamtschule Langenfeld-Hilden vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Mettmann, den 06. Mai 2020

Der Landrat
als untere staatliche Verwaltungsbehörde
In Vertretung
Martin M. Richter
Kreisdirektor

Öffentliche Zustellungen von Bescheiden siehe Anlage Seite 81-85

Die Benachrichtigung über die Zustellung von Bescheiden des Kreises Mettmann durch öffentliche Bekanntmachung wird diesem Amtsblatt als Anlage beigelegt. Die Anlage ist vom Erscheinungstag des Amtsblattes an für 14 Tage befristet im Internet (<https://kreis-mettmann.de/Kreis-Politik/Kreisverwaltung/Amtsblatt>) einsehbar. Bei Bedarf kann ein gedrucktes Exemplar bei der Poststelle (Zimmer 1.014) des Kreises Mettmann, Verwaltungsgebäude I, Düsseldorf Straße 26, 40822 Mettmann, eingesehen werden.

**Bekanntgabe der Offenlegung
über
die Fortführung des amtlichen
Liegenschaftskatasterinformationssystems (ALKIS)**

im Zeitraum 01.01.2019 - 31.12.2019 bezüglich Änderungen oder Berichtigungen von Lagebezeichnungen, Änderungen der Bodenschätzungen aufgrund von Nachschätzungen und Änderungen oder Berichtigungen von Grundbuchangaben im Gebiet des Kreises Mettmann.
Folgende Gemeinden sind von der Fortführung betroffen:

**Erkrath, Haan, Heiligenhaus, Hilden, Langenfeld,
Mettmann, Monheim, Ratingen, Velbert, Wülfrath**

Gemäß § 13 Abs. 3 und 5 des Gesetzes über die Landesvermessung und das Liegenschaftskataster in der Fassung vom 1. März 2005 (Vermessungs- und Katastergesetz - VermKatG NRW, GV.NRW. 2005 S.174 / SGV.NRW. 7134), zuletzt geändert am 1. April 2014 (GV. NRW. 2014, Nr. 11 vom 11.4.2014 Seite 253 bis 266), in Verbindung mit § 22 der Verordnung zur Durchführung des Gesetzes über die Landesvermessung und das Liegenschaftskataster - DVOzVermKatG NRW - in der Fassung vom 25. Oktober 2006 (GV.NRW. 2006 S.462 / SGV.NRW.7134) erfolgt die Bekanntgabe der Fortführungen des amtlichen Liegenschaftskatasterinformationssystems in den oben genannten Gemeinden durch Offenlegung in der Zeit vom **01.06.2020 bis 30.06.2020** einschließlich, beim **Vermessungs- und Katasteramt des Kreises Mettmann, Raum 2.119, Haus A, Verwaltungsgebäude 2, Goethestraße 23, 40822 Mettmann**, während der nachstehenden Öffnungszeiten.

**Montag bis Donnerstag 8:30 – 12:00 Uhr und 13:30 – 15:30 Uhr,
Freitag 8:30 – 12:00 Uhr**

Während der Offenlegungszeit wird den betroffenen Eigentümerinnen und Eigentümern, sowie den Inhaberinnen und Inhabern grundstücksgleicher Rechte, Gelegenheit gegeben, sich über die oben genannten Fortführungen im amtlichen Liegenschaftskatasterinformationssystems unterrichten zu lassen und den alten sowie den neuen Bestand einzusehen.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen die in der offen gelegten Fortführung des amtlichen Liegenschaftskatasterinformationssystems nachgewiesenen Veränderungen bzw. Berichtigungen kann innerhalb eines Monats nach Ablauf der Offenlegungsfrist Klage erhoben werden. Die Klage ist beim Verwaltungsgericht Düsseldorf, Bastionstr. 39, 40213 Düsseldorf, schriftlich einzureichen oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle zu erklären. Die Klage kann auch in elektronischer Form eingereicht werden. Das elektronische Dokument muss mit einer qualifizierten elektronischen Signatur versehen sein und an die elektronische Poststelle des Gerichts übermittelt werden. Wird die Klage schriftlich eingereicht, so empfiehlt es sich, je zwei Abschriften beizufügen. Die Klage muss den Kläger, den Beklagten und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen. Sie soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben, die angefochtene Verfügung soll in Urschrift oder in Abschrift beigelegt werden. Die Klagefrist ist nur gewahrt, wenn die Klage vor Ablauf der Frist beim Verwaltungsgericht eingeht. Falls die Frist durch das Verschulden eines von Ihnen Bevollmächtigten versäumt werden sollte, so würde dessen Verschulden Ihnen zugerechnet werden.

Mettmann, den 8. Mai 2020

Kreis Mettmann
Der Landrat
Vermessungs- und Katasteramt
Im Auftrag
Willinghöfer
Kreisobervermessungsrat

Kreissparkasse Düsseldorf

Kraftloserklärung

Die Sparkassenbücher Nr.: alt 30865561 neu: 3001404247
Nr. 3001971526, 3002125593 und 4015102439

der Kreissparkasse Düsseldorf, der ehemaligen Stadt-Sparkasse Erkrath (E), der ehemaligen Sparkasse Heiligenhaus (H) und der ehemaligen Stadt-Sparkasse Wülfrath (W), deren Rechtsnachfolgerin die Kreissparkasse Düsseldorf ist, werden für kraftlos erklärt.

Düsseldorf, den 06. Mai 2020

Der Vorstand der
Kreissparkasse Düsseldorf

Zweckverband

Zweckverband Klinikum Niederberg

Öffentliche Bekanntmachung des Jahresabschlusses 2018 sowie Entlastung des Vorstandsvorstehers

Die Verbandsversammlung hat in ihrer Sitzung vom 03.12.2019 folgende Beschlüsse gefasst:

1. Gemäß § 96 Abs. 1 GO NRW wird der vom Rechnungsprüfungsausschuss geprüfte Jahresabschluss zum 31.12.2018 festgestellt.
2. Dem Vorstandsvorsteher wird Entlastung für den Jahresabschluss zum 31.12.2018 gemäß § 96 Abs. 1 GO NRW erteilt.

Über die Behandlung des Jahresergebnisses hat die Verbandsversammlung in ihrer Sitzung vom 03.12.2019 wie folgt beschlossen:

Das im Jahresabschluss zum 31.12.2018 ausgewiesene Jahresergebnis in Höhe von 154.939,53 € wird mit dem Eigenkapital verrechnet.

Der von der Verbandsversammlung in ihrer Sitzung vom 03.12.2019 festgestellte Jahresabschluss 2018 wird hiermit gemäß § 96 Abs. 2 GO NRW öffentlich bekannt gemacht.

Der Jahresabschluss 2018 ist gemäß § 96 Abs. 2 GO NRW dem Landrat des Kreises Mettmann mit Schreiben vom 21.01.2020 angezeigt worden. Die Kenntnisnahme durch den Landrat des Kreises Mettmann wurde mit Verfügung vom 30.01.2020 bestätigt.

Der Jahresabschluss wird bis zur Feststellung des Jahresabschlusses 2019 im Rathausgebäude Thomasstraße 1a, Velbert-Mitte, Abteilung Finanzdienste (Zimmer 188) zur Einsichtnahme verfügbar gehalten (Bilanz, Ergebnisrechnung siehe nachfolgende Seiten).

Die Schlussbilanz 2018 zeigt folgendes Bild: **(siehe Seite 80)**

Velbert, im April 2020

Sven Lindemann
Verbandsvorsteher

Zweckverband Klinikum Niederberg

Öffentliche Bekanntmachung des Wirtschaftsplan 2020

1. Wirtschaftsplan des Zweckverbandes Klinikum Niederberg

Gemäß § 3a der Satzung des Zweckverbandes Klinikum Niederberg vom 18.12.2008 finden auf die Wirtschaftsführung und das Rechnungswesen des Zweckverbandes die Vorschriften über die Wirtschaftsführung und das Rechnungswesen der Eigenbetriebe sinngemäß Anwendung.

An die Stelle der Haushaltssatzung tritt der Beschluss über den Wirtschaftsplan durch die Verbandsversammlung. Nach Vorlage beim Landrat des Kreises Mettmann erfolgt die Veröffentlichung gemäß § 80 Abs. 6 GO im Amtsblatt des Kreises Mettmann.

2. Allgemeiner Überblick

Der Zweckverband hat die Aufgabe, die aus der Veräußerung des Krankenhauses mittels eines Bieterverfahrens entstehenden nachfolgenden Aufgaben zu verwalten.

Das Gebäude sowie das Grundstück in der Robert-Koch-Straße 18 (Kindergarten „Niederzweig“) befinden sich im Besitz des Zweckverbandes Klinikum Niederberg und bleiben unberührt von dem Verkauf des Krankenhauses in dem Besitz des Zweckverbandes.

3. Kassenkredit

Eine Notwendigkeit für die Aufnahme eines Kassenkredites besteht aktuell nicht.

4. Bankverbindlichkeiten

Die verbleibenden Bankverbindlichkeiten bestehen aus den Verbindlichkeiten gegenüber der Bayerischen Landesbank sowie der Kreissparkasse Düsseldorf. Die Verbindlichkeit bei der Bayerischen Landesbank wird auf Grund der Unrentabilität einer Vorfälligkeitsentschädigung weitergeführt und hat einen Endstand zum 31.12.2020 in Höhe von:

Bayerische Landesbank TEUR 143

Das Darlehen bei der Kreissparkasse Düsseldorf beträgt zum 31.12.2020

Kreissparkasse Düsseldorf TEUR 45

5. Erfolgsplan 2020

Erfolgsplan 2020	Erfolgsplan WP 2019 TEUR	Erfolgsplan WP 2020 TEUR
1. Sonstige betriebliche Erträge und Zuschüsse	85	85
2. Materialaufwand und bezogene Leistungen	0	0
3. Personalgestellung	19	20
4. Abschreibungen auf Sachanlagen u. Gegenst. des Umlaufvermögens	24	24
5. Sonstige betriebliche Aufwendungen	34	34
6. Sonstige Zinsen und ähnliche Erträge	0	0
7. Zinsen und ähnliche Aufwendungen	7	7
Jahresüberschuss (+) / -fehlbetrag (-)	+ 1	+ 0

6. Erläuterungen zum Erfolgsplan 2020

Zu 1. Sonstige betriebliche Erträge

Die betrieblichen Erträge, die sich aus Zuschüssen der Städte Velbert und Heiligenhaus ergeben, verbleiben in 2020 in Anlehnung an die voraussichtlichen Aufwendungen auf eine Höhe von insgesamt 85 T€..

Zu 2. Aufwand für bezogene Leistungen

Bezogene Leistungen fallen im Wirtschaftsjahr 2019 nicht an.

Zu 3. Personalaufwand

Der Zweckverband beschäftigt keine eigenen Mitarbeiter. Bei dem hier verzeichneten Personalaufwand in Höhe von TEUR 20 handelt es sich um die Übernahme anteiliger Personalgestellungskosten inkl. Verwaltungszuschlag der Gemeinden sowie die Verwaltungsabwicklung.

Zu 4. Abschreibungen

Die Höhe der Abschreibungen betrifft das Gebäude und die Außenanlagen des Grundstückes der Robert-Koch-Straße 18 (Kinder- und Jugendhilfeeinrichtungen) in Höhe von TEUR 24.

Zu 5. Sonstige betriebliche Aufwendungen

In den sonstigen betrieblichen Aufwendungen sind die Betriebskostenzuschüsse an die Kinder- und Jugendhilfeeinrichtung in Höhe von TEUR 21 enthalten. Weiterhin sind Prüfungsgebühren in Höhe von TEUR 5, die Grundabgaben in Höhe von TEUR 5, Bankgebühren, Prüfungskosten, Sitzungsgelder, Gebühren und andere Verwaltungskosten in Höhe von TEUR 3 enthalten.

Zu 6. Sonstige Zinsen und ähnliche Erträge

Zinserträge und ähnliche Erträge fallen im Wirtschaftsjahr 2020 nicht an.

Zu 7. Zinsen und ähnliche Aufwendungen

Die Aufwendungen für die Zinszahlungen für Investitionen und Kassenkredite werden für das Wirtschaftsjahr 2020 wie folgt erwartet:

Bayerische Landesbank TEUR 6

Kreissparkasse Düsseldorf TEUR 1

ÜBERSICHT ERFOLGSPLAN 2020 – 2022

Erfolgsplan 2020 - 2022	Erfolgsplan 2020 TEUR	Erfolgsplan 2021 TEUR	Erfolgsplan 2022 TEUR
1. Sonstige betriebliche Erträge und Zuschüsse	85	85	85
2. Materialaufwand und bezogene Leistungen	0	0	0
3. Personalgestellung incl. Prüfungskosten	20	20	20
4. Abschreibungen auf Sachanlagen u. Gegenst. des Umlaufvermögens	24	24	24
5. Sonstige betriebliche Aufwendungen	34	35	35
6. Sonstige Zinsen und ähnliche Erträge	0	0	0
7. Zinsen und ähnliche Aufwendungen	7	7	7
Jahresüberschuss (+) / -fehlbetrag (-)	+ 0	- 1	- 1

7. ÜBERSICHT DER EIN- UND AUSZAHLUNGEN 2020

Übersicht Ein- und Auszahlungen 2020	
Verfügbare Mittel:	
Allgemeine Umlage	85
Einzahlungen Eratzleistungen	260
Summe verfügbare Mittel:	345
Benötigte Mittel:	
Verwaltungskosten	78
Aufwendungen Schaden	269
Zinsausgaben	7
Summe benötigte Mittel:	354
Zahlungsmittelüberschuss 2020	-9

8. Investitionsplan 2020

Investitionen werden für das Wirtschaftsjahr 2020 nicht geplant.

9. Bürgschaften

Der Stand der kommunalverbürgten Personendarlehen gegenüber der Sparkasse Hilden-Ratingen-Velbert (HRV) ist und unter den laufenden Nummern 1) und 2) enthalten.

Zweckverband Klinikum Niederberg 2020

	Ursprungsbetrag der Bürgschaft	Datum	Stand 31.12.2019*	Stand 31.12.2019*
1)	11.013,23	02.02.93	1.647,05	1.272,32
2)	22.026,45	01.12.97	9.273,50	8.935,36
geschätzte Summe	33.039,68		10.920,55	10.207,68

*Anpassung durch tatsächliche Dokumentation der Sparkasse vom 10.10.2018

Velbert, im April 2020

Sven Lindemann
Verbandsvorsteher

**Anlage zur Öffentlichen Bekanntmachung
des Jahresabschlusses des Zweckverbandes Klinikum Niederberg 2018
sowie der Entlastung des Verbandsvorstehers**

Bilanz zum 31.12.2018

Zweckverband Klinikum Niederberg	31.12.2018 <u> Euro</u>	BILANZ ZUM 31.12.2018	31.12.2018 <u> Euro</u>
AKTIVA		PASSIVA	
A. ANLAGEVERMÖGEN		A. EIGENKAPITAL	
I. Sachanlagen		I. Allgemeine Rücklage	1.789.688,47
1. bebaute Grundstücke und grundstücksgleiche Rechte mit Betriebsbauten		II. Jahresüberschuss/JahresRHbeitrag	154.939,53
1.1. Kinder- und Jugendeinrichtungen	855.554,08	B. RÜCKSTELLUNGEN	
1.2. Wohnbauten	0,00	1. Rückstellungen für Pensionen und ähnliche Verpflichtungen	2.797.657,00
II. Finanzanlagen		2. Sonstige Rückstellungen	3.776.546,86
1. Anteile an verbundenen Unternehmen	0,00		
2. Zweckgebunden Zuschüsse	0,00	C. VERBINDLICHKEITEN	
B. UMLAUFVERMÖGEN		1. Verbindlichkeiten aus Krediten für Investitionen	
I. Forderungen und sonstige Vermögensgegenstände		1.1. vom privaten Kreditmarkt	207.754,85
1. Forderungen		1.2. öffentlich/Land	0,00
1.1. gegenüber dem privaten Bereich	2.814.856,03	2. Sonstige Verbindlichkeiten	23.742,44
1.2. gegenüber dem öffentlichen Bereich	259.803,28		
1.3. Forderungen gegen verbundene Unternehmen	0,00		
2. sonstige Vermögensgegenstände	0,00		
II. Liquide Mittel	4.797.919,88		
C. AKTIVE RECHNUNGSABGRENZUNG			
I. Aktive Rechnungsabgrenzung			
Aktive Rechnungsabgrenzung	12.170,88		
	<u>8.750.310,95</u>		<u>8.750.310,95</u>